

Ordnung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Edinburgh und Aberdeen

Fassung vom 1. Mai 1961, abgeändert im Jahr 1964

neu bearbeitet/abgeändert auf der GGR-Sitzung am 13. Februar 1993

Verabschiedet auf der Außerordentlichen Kirchgemeindeversammlung am 30. Mai 1993

abgeändert auf Sitzung am 27. April 1996

abgeändert durch Beschluß der Gemeindeversammlung am 22. Februar 2003

Artikel 1: Bekenntnis

- (1) Die evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Edinburgh bekennt sich zu Jesus Christus als dem Herrn der Welt, der das alleinige Haupt der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche ist. Sie findet ihn bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die sie unter der verheißenen Leitung des Heiligen Geistes erforscht. Sie weiß sich berufen zum Glauben an die Erlösung allein durch diesen unsern in der Schrift bezeugten Herrn, zum Dienst der durch seine Versöhnung gewirkten Liebe und zu der Hoffnung auf sein Kommen am Ende der Tage.
- (2) Ihre geschichtliche Grundlage sieht sie gemeinsam mit der Kirche aller Jahrhunderte in den altkirchlichen Bekenntnissen und mit den deutschsprachigen Kirchen der Reformation in den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts. Einen Ausdruck ihres Bekenntnisses sieht sie in der durch die Barmer Theologische Erklärung umrissenen Lehre.

Artikel 2: Stellung und Beziehung zu anderen Kirchen

- (1) Die Gemeinde ist Mitglied in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien seit 14.2.1970, und damit regelt sich ihr Verhältnis zur EKD nach dem jeweils geltenden Vertrag zwischen der EKD und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien.

- (2) Die geschwisterliche Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene auf dem Wege zur Einheit der Christen gestaltet sich im besonderen in der Verbundenheit mit allen deutschsprachigen Kirchen und den Kirchen des Landes.

Artikel 3: Pfarramtsbereich und Gemeindegebiet

- (1) Innerhalb der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien bildet die Gemeinde Edinburgh/Aberdeen, zusammen mit den Gemeinden Glasgow, Middlesbrough und Newcastle upon Tyne den Pfarramtsbereich Schottland/Nordostengland.
- (2) Der PAB ist ein Kooperationsverband der Gemeinden. Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb des PAB rechtlich selbständig. Das Pfarramt befindet sich aufgrund einer Entscheidung der Synode in Edinburgh.
- (3) Um die Bedingungen der Pfarrstellenunterhaltung und andere gemeinsam betreffende Fragen zu regeln, treffen sich VertreterInnen aus den oben genannten Gemeinden mit ihrer/m PfarrerIn mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung des PAB-Rates.
- (4) Das Gebiet der Gemeinde Edinburgh/Aberdeen umfaßt die 'regions' Borders, Lothian, Dumfries & Galloway, Fife, Tayside, Grampian und Highland

Artikel 4: Aufgabe und Anliegen der Gemeinde

- (1) Aufgabe der Gemeinde ist, die gute Nachricht von Jesus Christus als Wort Gottes Kraft des Heiligen Geistes auf der Grundlage von Altem und Neuem Testament zu verkündigen.
- (2) Die Gemeinde hält ihre Mitglieder an, die Berufung zum allgemeinen Priestertum im Hören und Verkündigen wahrzunehmen.
- (3) Die Gemeinde weiß sich mit ihrer Verkündigung des Evangeliums, in Seelsorge und Diakonie verantwortlich für alle Personen deutscher Sprache, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Gemeindegebiet haben.

Artikel 5: Gemeindeeigentum

- (1) Die Mitglieder des Kirchgemeinderates fungieren als Trustees.
- (2) Das Eigentumsrecht am Grundbesitz und dem Vermögen der Gemeinde liegt bei den Trustees. Die Verwaltung von Finanzen und Vermögen, Grundbesitz und Gebäuden erfolgt in ihrer Verantwortung. Verträge und Urkunden, die sich auf diesen Besitz beziehen, werden von den Trustees gezeichnet und ausgeführt.
- (3) Der Kirchgemeinderat hat das Recht, Bankkonten zu unterhalten und Gelder anzulegen. Die Verwaltung der Konten erfolgt durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister.
- (4) Nach und aufgrund grundsätzlicher Billigung durch die Gemeindeversammlung hat der Kirchgemeinderat das Recht
 - a. unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Häuser) zu erwerben, zu veräußern oder zu beleihen;
 - b. Gebäude zu errichten, umzubauen oder abzureißen;
 - c. zu den genannten Zwecken Verträge zu schließen oder Vereinbarungen zu treffen.

Artikel 6: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinde können alle getauften Christen sein, die Deutsch sprechen oder verstehen und ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Gebiet der Gemeinde haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung und Anerkennung der Gemeindeordnung erworben und bedarf der Zustimmung des Kirchgemeinderates.
- (3) Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Kirchgemeindeversammlung.
- (4) Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Gemeinde und einer anderen Kirche ähnlichen Bekenntnisses ist möglich.

- (5) Ein Gemeindeglied scheidet durch schriftliche Willenserklärung aus der Gemeinde aus; damit erlöschen alle Ämter und Rechte in der Gemeinde, dasselbe gilt auch bei Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinde.
- (6) Mitgliedschaft verwirklicht sich in einer aktiven Beziehung zur Gemeinde.
- (7) Sollte zweimal der jährliche Beitrag nicht gezahlt sein, so soll das Gespräch mit dem Mitglied gesucht werden. Im äußersten Fall kann der Kirchgemeinderat das aktive und passive Wahlrecht aberkennen.

Artikel 7: Aufgabe der Gemeinde

- (1) Die Aufgabe der Gemeinde ist, die gute Nachricht von Jesus Christus als Wort Gottes Kraft des Heiligen Geistes auf der Grundlage von Altem und Neuem Testament zu verkündigen.
- (2) Die Gemeinde hält ihre Mitglieder an, die Berufung zum allgemeinen Priestertum im Hören und Verkündigen wahrzunehmen.

Artikel 8: Gottesdienst

- (1) Die Gemeindeglieder sammeln sich zu regelmäßigen Gottesdiensten je nach Gegebenheiten. Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.
- (2) Die Gottesdienstsprache ist üblicherweise deutsch. Die Zusammenarbeit mit Kirchen des Landes soll in gemeinsamen Gottesdiensten Ausdruck finden.
- (3) Der Gottesdienst wird nach einer von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Ordnung gehalten.
- (4) Gelegentliche Abweichungen (Themen-, Familiengottesdienst etc) können in Absprache zwischen Pfarrer/in und Kirchgemeinderat beschlossen werden. Der Gebrauch von Bibelübersetzungen und Liedgut wird durch den Kirchgemeinderat geregelt.

- d) Die Gemeinde bemüht sich um die Verkündigung des Evangeliums an die ihr anvertrauten Kinder. Dazu gehört die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl genauso wie die Sammlung zum Kindergottesdienst.

Artikel 9: Amtshandlungen

- (1) Die *Taufe* wird unter dem Wort "Ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes" vollzogen, dabei wird das Haupt des Täuflings 3 x mit Wasser begossen.

Erwachsene, die getauft werden, treten mit der Taufe der Gemeinde als ordentliche Mitglieder im Sinne von Artikel 6 bei.

Die Taufe von Kindern ist daran gebunden, daß mindestens ein Elternteil Mitglied der Gemeinde ist. Eine Ausnahme von dieser Regel kann in besonderen Fällen vom zuständigen Pfarrer/in in Absprache mit dem Kirchgemeinderat gemacht werden. Personen, die anlässlich der Taufe eines Kindes Mitglieder werden wollen, soll Gelegenheit gegeben werden, durch ihre Teilnahme am Gemeindeleben vorher in die Gemeinde hineinzuwachsen.

- (2) Der *Konfirmation*, die zur Mitgliedschaft in der Gemeinde keine Bedingung ist, geht ein ausführlicher Unterricht durch einen Beauftragten der Gemeinde voraus. Die Konfirmationshandlung findet im Gottesdienst der Gemeinde statt.
- (3) Die kirchliche *Trauung* kann gehalten werden, wenn wenigstens einer der Ehepartner der Evangelischen Kirche angehört.
- (4) *Trauerfeiern und Bestattungen* können auch für Nichtmitglieder der Gemeinde gehalten werden.

Artikel 10: Gemeindeleben/soziale Dienste

So wie die frohe Botschaft dem ganzen Menschen gilt, wird die Gemeinde durch finanzielle Opfer und tätige Hilfe Not zu lindern versuchen. Ihre Zuwendung gilt sowohl den eigenen Mitgliedern, den deutschsprachigen Mitmenschen im Lande als auch anderen Kirchengemeinschaften, Hilfswerken karitativer und sozialer Bestimmung und Einzelpersonen.

Artikel 11: Kirchgemeindeversammlung

- (1) Die Kirchgemeindeversammlung ist als oberstes Organ der Gemeinde die gottesdienstliche Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde. Sie tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr. Ihre Aufgaben sind:
- a) Feststellung der Tagesordnung
 - b) Wahl des Kirchgemeinderates
 - c) Wahl des/der Pfarrers/in
 - d) Wahl des/der Synodalen und Stellvertreters/in
 - e) Beschluß über den Haushalt
 - f) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des/der Rechnungsführers/in
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - h) Entscheidung über Vorlagen des Kirchgemeinderates oder eines Gemeindemitgliedes
 - i) Die Behandlung allgemeiner Fragen des Gemeindelebens
 - j) Änderungen der Gemeindeordnung (Art. 24)
- (2) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Kirchgemeinderates oder, wenn vom Kirchgemeinderat gewünscht, der/die Pfarrer/in.
- (3) Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens 25% der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend sind.
- (4) Zu der Kirchgemeindeversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vom Kirchgemeinderat vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (5) Ist eine Kirchgemeindeversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite erneut einzuberufende Kirchgemeindeversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Dabei ist Art. 13 f) zu berücksichtigen.

- (6) Beschlüsse werden, falls nichts anderes verabredet wird, in geheimer Abstimmung gefaßt. Alle Beschlüsse, die Personen betreffen, sollen in geheimer Abstimmung erfolgen.

Artikel 12: Kirchgemeinderat

- (1) Der Kirchgemeinderat ist das von der Gemeindeversammlung gewählte und mit der Gemeindeleitung beauftragte und der Gemeindeversammlung verantwortliche Organ der Gemeinde.
- (2) Er besteht aus vier bis acht stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen stimmberechtigte Gemeindeglieder sein. Der/die zuständige Pfarrer/in ist von Amts wegen ordentliches Mitglied des Kirchgemeinderates der betreffenden Gemeinde. Mit gemeindlichem Dienst Beauftragte und Synodale sind, sofern nicht unmittelbar in den Kirchgemeinderat gewählt, Mitglieder im Kirchgemeinderat ohne Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden auf vier Jahre gewählt. In Abständen von zwei Jahren wird jeweils die Hälfte des Kirchgemeinderates neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kandidaten werden von stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde der Vorsitzenden des Kirchgemeinderates spätestens auf der Gemeindeversammlung vorgeschlagen.
- Scheidet ein Mitglied des Kirchgemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Mitglieder ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl hinzuwählen. Jede Zuwahl muß im Gottesdienst bekanntgegeben werden; sie ist gültig, wenn innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch eingelegt worden ist.
- (4) Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied im Kirchgemeinderat sein.
- (5) Die Mitglieder im Kirchgemeinderat werden im Gemeindegottesdienst eingeführt und auf die Ordnung der Gemeinde verpflichtet.

- (6) Der Kirchgemeinderat bestimmt eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Schriftführer/in und eine/n Rechnungsführer/in (= Schatzmeister/in) aus seiner Mitte.
- (7) Der Kirchgemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich oder auf das Begehren von 3 Mitgliedern zu Sondersitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen wird einige Tage vorher schriftlich mit einem Tagesordnungsvorschlag vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Pfarrer/in eingeladen. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung oder Gebet eröffnet und beschlossen. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter sorgt für das Einhalten der Tagesordnung und die Protokollführung.
- (8) Der Kirchgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen; diese haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (9) Der Kirchgemeinderat
- a) wacht über die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde;
 - b) beschließt über Ordnungen, Zeit und Ort der Gottesdienste und über Ordnungen des Gemeindelebens und wacht darüber, daß diese Ordnungen beachtet werden;
 - c) vertritt die Gemeinde in rechtlichen Angelegenheiten nach außen;
 - d) unterstützt den Pfarrer in Verkündigung und Seelsorge, in der Fürbitte für die Gemeinde, in Besuchen und Ermahnen und Einladen derer, die dem Gottesdienst und dem Abendmahl fernbleiben;
 - e) führt die Aufsicht über die Verwaltung der Kasse und sorgt für das regelmäßige Einziehen der Beiträge;
 - f) sorgt dafür, daß die Hilfsbedürftigen durch die Gemeinde unterstützt werden;
 - g) veröffentlicht einen Jahresbericht zur Rechenschaftslegung über Gemeindeleben (siehe Art. 13 c);
 - h) bereitet die Beschlußvorlagen für die Kirchgemeindeversammlung vor, läßt ein und schlägt eine Tagesordnung vor;
 - i) beaufsichtigt die Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin unter Berücksichtigung der geltenden Dienstvereinbarungen. In Konfliktfällen kann der Kirchenvorstand die kirchliche Schlichtungsstelle anrufen.

Artikel 13: Pfarrer/in

- (1) Die Pfarrwahl regelt sich nach der "Ordnung des Verfahrens zur Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB" in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Der/die Pfarrer/in ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus allein aufgrund der Heiligen Schrift gemäß Artikel 1 dieser Ordnung wo auch immer rein und lauter zu lehren und zu predigen, die Sakramente der Schrift gemäß zu verwalten, durch sein/ihr Leben nach Gottes Geboten von der frohen Botschaft Zeugnis zu geben und seinen/ihren Dienst treu und gewissenhaft auszuführen.
- b) Weiteres regelt die Dienstvereinbarung zwischen Pfarrer/in, den Gemeinden des PAB, der Synode und der EKD.
- c) Der/die Pfarrer/in steht unter der Fürsorge und der Aufsicht der Kirchgemeinderäte. In Konfliktfällen des/der Pfarrers/in mit Gemeinden kann er/sie nach Unterrichtung der PAB-VertreterInnen die kirchliche Schlichtungsstelle der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB anrufen.

Artikel 14: Einkommen

Die zur Erfüllung ihres Auftrages und zu ihrem Unterhalt nötigen Geldmittel kommen der Gemeinde zu:

- a) aus den Mitgliedsbeiträgen
- b) aus Kollekten, Sammlungen in der Gemeinde und den Aktivitäten der Gemeinde
- c) aus dem Ertrag der Vermögen
- d) aus freiwilligen Zuwendungen und Vermächtnissen.

Über alle Mitgliedsbeiträge und Kollekten ist Buch zu führen. Diese Einnahmen sind von je 2 Gemeindemitgliedern abzuzeichnen.

Artikel 15: Finanzverwaltung

- (1) Der/die Rechnungsführer/in verwaltet die Kasse der Gemeinde nach den Weisungen des Kirchgemeinderates und erstattet ihm monatlich Bericht. Scheckzeichnungsberechtigte werden vom Kirchgemeinderat bestimmt.
- (2) Der/die Rechnungsführer/in fügt dem Jahresbericht einen Rechenschaftsbericht über den Geldhaushalt der Gemeinde bei. Die Mittel der Gemeinde werden im Rahmen des Haushaltsplans verwaltet, der vom Kirchgemeinderat aufgestellt, und von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen ist. Abweichungen vom Haushaltsplan im laufenden Haushaltsjahr sind durch den Kirchgemeinderat zu beschließen.
- (3) Der/die Verwalter/in der Barkasse wird durch den Kirchgemeinderat bestimmt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde hat das Recht, Einblick in Verwaltung und Verwendung der Kasse zu erhalten.

Artikel 16: Auflösung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde löst sich auf, wenn zwei getrennte Gemeindeversammlungen dies mit mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen an die Evangelische Synode Deutscher Sprache in GB, soweit nicht andere rechtliche Regelungen vorliegen.

Artikel 17: Änderung der Gemeindeordnung

- (1) Änderungen der Gemeindeordnung werden im Kirchgemeinderat vorbereitet und der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Zustimmung wird mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen erteilt. Änderungsvorschläge müssen den Gemeindegliedern 2 Wochen vor der jeweiligen Kirchgemeindeversammlung zugesandt werden.
- (2) Artikel 1 dieser Ordnung kann nicht geändert werden.